Die europäischen Interessenverbände

EMIL J. KIRCHNER

Die europäischen Interessenverbände stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen der Politikfindung auf der nationalen und der Gemeinschaftsebene dar. Lange Zeit wurde ihr Wachstum und Einfluß als ein bedeutender Beitrag zum Europäischen Integrationsprozeß gesehen, der in einer Verschiebung der Loyalitäten weg vom nationalen Rahmen hin zu dem der Gemeinschaft resultierte[1]. Jedoch deutet eine Bewertung europäischer Interessenverbände für das letzte Jahrzehnt darauf hin, daß sie nicht den notwendigen Zusammenhalt und die Eigenständigkeit aufweisen, um einen solchen Loyalitätentransfer zu ermöglichen. Dagegen gibt es einige Anhaltspunkte dafür, daß ihre nationalen Mitgliedsorganisationen eine doppelte Rolle spielen, die zwischen dem Gebrauch der europäischen Interessenverbände als Kanal für europapolitische Zielsetzungen und als „Pförtner" nationaler Interessen wechselt[2].

Zunehmende Kooperation auf vertikaler und horizontaler Ebene

Insgesamt nehmen die Aktivitäten der europäischen Interessenverbände zwar ständig zu, doch können Veränderungen hinsichtlich der Betätigungsebenen beobachtet werden. Zwei Großorganisationen, die Industrie und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE[3]) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB), stehen weiterhin im Rampenlicht, während der „berüchtigte" Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EG (COPA[4]) weniger häufig in den Schlagzeilen zu finden ist. Andererseits nimmt der Aktionsgrad von Kreditverbänden wie der Bankenvereinigung der Europäischen Gemeinschaft (BFEC[5]), der Sparkassenvereinigung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (GCE-CEE[6]) und der Vereinigung der Genossenschaftsbanken der EG (VGEG) ständig zu. Eine ähnliche Verstärkung der Aktivitäten kann bei Verbraucher- und Umweltschutzverbänden wie dem Europäischen Büro der Verbraucherverbände (BEUC[7]), der Europäischen Gemeinschaft der Konsumgenossenschaften (EUROCOOP[8]), dem Komitee der Familienorganisationen bei den europäischen Gemeinschaften (COFACE[9]) sowie bei dem Europäischen Büro für Umweltfragen (EBUF) und dem Europäischen Sekretariat der freien Berufe (SEPLIS[10]) verzeichnet werden. Zweifelsohne besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Betätigungsfeldern europäischer Interessenverbände und der Durchführung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA).

In der Vergangenheit wurde die Rolle europäischer Interessenverbände vorrangig in bezug auf die organisatorische Entwicklung und ihre Auswirkung auf die EG-Politik beurteilt. Obwohl die Anzahl neuer Verbände auf europäischer Ebene zurückgeht und bestehende Organisationen einen Konsolidierungsprozeß verzeichnen[11], gibt es einen weiteren Aktivitätstypus, der zunehmend an Bedeutung gewinnt. Diese Tätigkeit beinhaltet eine Kooperation sektoraler wie horizontaler Art. Ein wichtiges Beispiel vertikaler Kooperation findet sich in der Tätigkeit der GCECEE hauptsächlich innerhalb der EG-Länder, doch betrifft sie auch Sparkassen ihr angeschlossener Mitglieder in den EFTA-Ländern. Die Zusammenarbeit von 2000 Sparkassen, die sich 1986/87 zu einem zunehmenden Schwerpunkt der GCECEE entwickelte, erhielt im Januar 1989 einen weiteren Aufschwung, als der Verwaltungsrat der GCECEE eine „Kommission 1992" aufstellte, um die geschäftliche Kooperation zwischen den Sparkassen weiter zu fördern und sie auf den angestrebten gemeinsamen Binnenmarkt vorzubereiten[12]. Diese vertikale Kooperation spiegelt sich ebenfalls in einer wachsenden Zahl von Konferenzen wider. Der EGB veranstaltete z. B. eine Reihe zweitägiger Konferenzen zu Themen wie der europäischen Energiepolitik oder der sozialen Dimension des Binnenmarkts im Medienbereich.

Horizontale Kooperation besteht aus „gemeinsamen Stellungnahmen/Vorschlägen" einer Anzahl von europäischen Interessenverbänden eines speziellen Sektors wie etwa dem Verbrauchersektor mit BEUC, EUROCOOP und COFACE als Beteiligten oder dem Kreditsektor unter Mitwirkung von BFEC, GCECEE und VGEG.

Die Aktivitäten europäischer Interessenverbände bezogen sich 1988 erwartungsgemäß vor allem auf die Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes.

Kapitalliberalisierung und das EWS

Einer der wichtigsten Vorschläge der Kommission für die Schaffung eines gemeinsamen Finanzmarktes bis 1992 ist die zweite Bankendirektive. Ziel dieser Direktive ist es, eine EG-einheitliche Bankenlizenz einzuführen, um jeder europäischen als auch außereuropäischen Bank unmittelbar die Eröffnung von Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, nachdem sie an einem beliebigen Ort innerhalb der Gemeinschaft gegründet und den gesetzlichen Regeln unterworfen wurde. Die Regierung des EG-Ursprungslandes wäre dann für die gesetzliche Regelung ihrer Geschäftstätigkeit verantwortlich, darüber hinaus bliebe es ihnen überlassen, frei miteinander in Wettbewerb zu treten.

In einer Antwort auf diese Direktive vertrat die BFEC die Meinung, daß einerseits zuviel Einfluß nationaler Behörden beibehalten werde und zum anderen die vorgeschlagenen finanziellen Regulierungen die bereits durch die „Bank for International Settlements" getroffenen Vereinbarungen wiederholen würden. Die BFEC betrachtet die durch die Kommission aufgestellte Liste „bankenbezogener Tätigkeiten" als zu restriktiv und lehnt die Bestimmung ab, wonach die Einzelanteile von Banken an Industriegesellschaften zehn Prozent und die Summe dieser

Anteile 50 Prozent ihres Eigenkapitals nicht übersteigen sollten. Allerdings stimmt die „Hypothekenvereinigung der Europäischen Gemeinschaft" in diesem Punkt mit der Kommission überein. Darüber hinaus meldet die BFEC Vorbehalte gegenüber dem beabsichtigten Vorschlag an, eine strikte Grenze dafür festzusetzen, inwieweit es Banken mit Hauptsitz außerhalb der EG gestattet wird, Nutzen aus dem freien Markt zu ziehen.

Der vom BFEC geäußerten Kritik an dem von der Kommission vorgeschlagenen elektronischen Zahlungssystem (in bezug auf nichtobligatorische gemeinsame Standards für Zahlkarten mit Magnetstreifen) schlossen sich GCECEE und VGEG an. Beide brachten ihre Einwände in einer „gemeinsamen Verlautbarung" vor, in der sie die Notwendigkeit einer derartigen Gesetzgebung zum Zeitpunkt aktiver Entwicklungen auf dem Finanzsektor anzweifelten[13]. Die Verbraucher (BEUC) plädierten für eine internationale Übereinkunft bezüglich der Kreditkarten, um ein ausgewogenes und vertraglich abgesichertes Verhältnis zwischen ihnen und den Anbietern solcher Zahlungsmittel zu erreichen.

UNICE legt großen Wert auf die Stärkung der Zusammenarbeit im monetären Bereich, da Firmenstrategien und Investitionsentscheidungen von größerer Geldstabilität abhängen. Diese kann nach ihrer Ansicht nur durch eine engere Koordination der Geldpolitik und eine wirksame, auf nicht-inflationäres Wachstum konzentrierte Angleichung von Wirtschafts- und Haushaltspolitik erfolgen. Der EGB ist mit seinem Vorschlag, einen europäischen Währungsfonds als Ausgangspunkt für ein Zentrum eines europäischen Zentralbanksystems mit föderativer Struktur zu schaffen, einen Schritt weitergegangen. Er betont die Notwendigkeit, die umfassende Liberalisierung von Kapitaltransfers mit einer zusätzlichen Abstimmung der Wirtschaftspolitik zwischen den Mitgliedstaaten und mit einer Stärkung der Strukturfonds zu begleiten, um negative Folgen zu verhindern, die zu einem Scheitern des erweiterten EWS führen könnten. Der EGB setzt sich auch für Maßnahmen zur Verhinderung der Steuerflucht und zur Harmonisierung der Steuern auf Kapitaleinkommen ein.

UNICE stimmt zu, daß eine weitere Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unverzichtbar für die Verwirklichung des Binnenmarktes ist und die Basis für ein andauerndes und ausgeglichenes Wachstum darstellt. Daher begrüßt der Verband auch die finanzielle Stützung der Strukturfonds. Allerdings erfordert nach der Meinung von UNICE ein größerer wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt auch eine engere Annäherung der Wirtschaftspolitik, besonders bei der Entwicklung des wirtschaftlichen Potentials bisher benachteiligter Regionen und bei der Unterstützung privater Investitionen.

Der europäische Wirtschaftsraum

Das UNICE-Memorandum vom 10. Dezember 1988, das die Prioritäten für den Zeitraum zwischen 1989 und 1992 umreißt, drängt die Kommission, dynamisch ihre Weißbuch-Maßnahmen auszuführen und überflüssige nationale wie Gemeinschaftsvorschriften abzubauen, um den Unternehmen die Gewißheit zu geben,

daß es kein Zurück für den Prozeß hin zum gemeinsamen Binnenmarkt gibt. Zusätzlich verlangt es die Regelung aller größeren Firmenzusammenschlüsse allein durch die EG mittels formaler Fusionsbestimmungen.

In bezug auf die externen Aspekte des Binnenmarktes vertreten die europäischen Interessenverbände gegensätzliche Meinungen darüber, ob eine mehr oder weniger liberale Politik ihre Unterstützung finden sollte. Hier unterscheiden die Verbände zwischen der EFTA und Drittländern. UNICE forderte die Kommission auf, die Möglichkeiten einer Kooperation mit den EFTA-Ländern immer dann zu berücksichtigen, wenn dies voraussichtlich dem gemeinsamen Interesse Europas förderlich ist. Mit anderen Worten unterstützt UNICE die Schaffung eines Wirtschaftsraumes, der ganz Westeuropa umfaßt. Sie hofft weiterhin, daß, soweit möglich, EFTA und ihre Mitgliedstaaten Vorschriften und Bestimmungen der EG übernehmen und Geltung verschaffen werden. Großen Wert legt UNICE insbesondere auf die gegenseitige Anerkennung solcher Regelungen. Der Verband ist ebenfalls dazu bereit, jede Bewerbung um die EG-Mitgliedschaft durch ein EFTA-Land zu unterstützen, solange eine derartige Ausdehnung nicht die Entwicklung der Gemeinschaft hemmt oder ihren Zusammenhalt schwächt[14]. Demgegenüber ist der EGB zwar auch für eine engere Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA, doch fordert er von der EFTA, sich an den Zielsetzungen des Binnenmarktes (wie z. B. Arbeitsplatzbeschaffung) zu beteiligen und eine größere Bereitschaft zu gemeinsamem Handeln zu zeigen.

Hinsichtlich EG-Drittländerbeziehungen wehrt sich UNICE gegen jegliche Vorstellung einer „Festung Europa". Dennoch besteht sie darauf, daß die Gemeinschaft nicht offener als andere Märkte sein sollte. Folglich unterstützt UNICE das Prinzip weltweiter Gegenseitigkeit gemäß den Bestimmungen des GATT. Ein etwas anderer Standpunkt wurde durch COMITEXTIL und die Vereinigung der europäischen Bekleidungsindustrie bei der Verlängerung des Multifaserabkommens (MFA) vertreten. Diese beiden Verbände stellten einen direkten Zusammenhang her zwischen der Übernahme neuer internationaler Handelsbedingungen durch das GATT und dem Abbau des MFA. Solche neuen Konditionen müßten mit „echter" Gegenseitigkeit, der Aufhebung verzerrender Elemente, die den Handel beeinträchtigen, und mit dem Entwurf durchführbarer Schutzmaßnahmen verbunden sein. Falls das GATT keinen Fortschritt in diesen Bereichen erzielte, könnte das MFA beiden Interessenverbänden zufolge nicht abgeschafft werden: es würde sogar gestärkt werden müssen[15]. Im Gegensatz dazu forderte BEUC kategorisch den Abbau des MFA, da es, wie die Interessenorganisation betonte, seinen Nutzen für den Schutz von Arbeitsplätzen überdauert hat und die Kleidungskosten bis zu fünf Prozent verteuern kann; eine Ansicht, die auch vom Verbindungskomitee europäischer Einzelhandelsvereinigungen geteilt wird. Außerdem verlangte BEUC das Auslaufen bilateraler Quotenvereinbarungen für Kraftfahrzeuge, die Angleichung technischer Standards für Automobile, weltweit größeren Zutritt zu Transporten auf dem Luftweg, eine Verbesserung grundlegender Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich für den Verbraucher

und die vollständige Abschaffung von Exportvergütungen innerhalb eines Jahrzehnts[16].

Der europäische Sozialraum

Während der EGB die Vorschläge des Hannover-Gipfels vom Juni 1988 für ein soziales Europa begrüßte, war er der Meinung, daß das im Herbst 1988 vorgestellte Marin-Memorandum, genannt nach dem zuständigen Mitglied der EG-Kommission, nicht mit diesen übereinstimmte. Der Kommission wurde vorgeworfen, die Gefahren des Sozialabbaus zu unterschätzen. Im Mittelpunkt der Gegenvorschläge seitens des EGB standen eine Charta sozialer Rechte, die Einführung des Rechts des Arbeiters auf Information, Konsultation und Mitbestimmung, die Dezentralisierung und Intensivierung des sozialen Dialogs, das Recht auf Fortbildungsurlaub, die Übernahme von Direktiven sowohl in bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz als auch auf Grenzwerte für gefährliche Substanzen und eine Rahmengesetzgebung der Gemeinschaft für Arbeitsbeziehungen und Mitbestimmung auf sektoraler wie Firmenebene. Um die Wirksamkeit dieser Rechte zu gewährleisten, plädiert der EGB für ein Anrufungsrecht für Arbeiter, Gruppen von Arbeitern und Gewerkschaften bei der Kommission oder dem Gerichtshof zur Wiedergutmachung im Falle der Nicht-Anwendung einer Gemeinschaftsbestimmung. Er schlägt beispielsweise vor, daß die Rechte des Arbeiters auf den Schutz der Gesundheit (Artikel 100 a und 118 a) durch die Festlegung einer Reihe genauer Richtlinien für spezielle Risiken der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gesichert werden müssen.

In den November- und Dezembermonaten antwortete UNICE auf diese Vorstellungen und verwies auf praktische Probleme, finanzielle Auswirkungen und negative Rückwirkungen auf die Vollendung des Binnenmarktes. UNICE-Präsident Ratjen warnte davor, zuviel Gewicht auf sozialpolitische Gesichtspunkte zu legen, da damit die Gefahr verbunden sei, Vorteile des Binnenmarktes zu vergeuden, noch ehe sie erzielt wurden. Statt dessen hob er die Notwendigkeit hervor, das „richtige Gleichgewicht" zwischen den hochgesteckten Zielen der Arbeiter und den ökonomischen Sachzwängen zu finden. Dieses richtige Gleichgewicht wurde von ihm als der Punkt definiert, bei dem „der Fähigkeit unserer Firmen kein Schaden zugeführt wird, sich dem Wettbewerb auf einem freien, offenen und weltweiten Markt zu stellen"[17]. UNICE sieht die Möglichkeit, daß die Restrukturierung von Industrien in einigen Fällen zu einer Zunahme kurzfristiger Arbeitslosigkeit führen könnte, doch zieht sie in ihren Forderungen flexible sozialpolitische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene strikt festgelegten vor. Gemäß UNICE sollten alle Eingriffe verhindert werden, welche die Soziallasten der europäischen Wirtschaft wahrscheinlich noch erhöhten. Ebenso wird es weder als realistisch noch wünschenswert erachtet, die Arbeitsbedingungen und Industriebeziehungen innerhalb der EG zu vereinheitlichen. Vielmehr sollte nach Ansicht des Interessenverbandes eine Annäherung das Ziel sein. Als eine praktische Maßnahme

schlägt UNICE vor, der Ausbildung und Arbeitsplatzmobilität – einschließlich der Verbindung aller EG-Arbeitsämter durch Computer – Vorrang zu geben.

Obwohl nach Einschätzung des Verbandes kein Sozialabbau eintreten wird, teilt er der EG eine wichtige Rolle im Sozialbereich zu: durch die Verbesserung von Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, die Förderung der Mobilität von Arbeitern, Studenten und Wissenschaftlern sowie die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen für junge Leute und Erwachsene. Die Notwendigkeit, Ausbildungsprogramme zu verbessern, wurde auch von der Ständigen Konferenz der Industrie- und Handelskammern der EWG hervorgehoben, die ihre Generalversammlung 1988 diesem Thema widmete. Die Kammern verlangten erstens ein großes europäisches Sprachenprojekt, um die bessere Verständigung zwischen den Bürgern Europas zu fördern und ihre freien Bewegungsmöglichkeiten zu unterstützen, zweitens die Lockerung nationaler Regelungen und gesetzgeberischer Maßnahmen für die Berufsausbildung und drittens Ausbildungspartnerschaften auf regionaler und sektoraler Ebene zwischen einzelnen Unternehmen.

Im allgemeinen erkennt UNICE die Schaffung einer Reihe grundlegender sozialer Rechte an, solange sie nicht mit bindender Gesetzgebung einhergehen. Anders ausgedrückt vertritt sie die Position, daß auf Gemeinschaftsebene nur das gesetzlich geregelt werden soll, was nicht besser auf einer anderen Ebene reguliert werden kann. Überdies würde nach Auffassung von UNICE die erfolgreiche Verwirklichung eines hindernisfreien Marktes in Europa eine soziale Maßnahme an sich darstellen, die von selbst wirtschaftliches Wachstum anregt und folglich Arbeitsplätze schafft.

Das europäische Gesellschaftsstatut

Die Unterschiede in der Einstellung und im Herangehen an die Schaffung eines „Sozialen Europas" sind deutlich im Vorschlag der Kommission für ein europäisches Gesellschaftsstatut wiederzufinden. In dem von ihr vertretenen Standpunkt zu den Memoranden der Kommission für das Statut einer europäischen Gesellschaft[18] erklärt die UNICE, daß „ein freiwilliges europäisches Gesellschaftsstatut ein nützliches Instrument besonders für einige Firmen sein kann, die ihre Struktur ändern möchten, und für kleine wie mittelgroße Unternehmen, die Geschäftsstellen oder Tochtergesellschaften in einer Reihe von anderen EG-Mitgliedstaaten errichten wollen"[19]. Jedoch betrachtet UNICE die Rechtsform einer europäischen Gesellschaft nicht als unbedingt erforderlich für die Verwirklichung des Binnenmarktes, da bestehendes nationales Gesellschaftsrecht keine unüberwindbare juristische Hürde für die von den Firmen ins Auge gefaßte Art der Umstrukturierung darstellt. Nach Ansicht von UNICE sind die größten Hindernisse, die der Umstrukturierung von in verschiedenen Mitgliedstaaten errichteten Gesellschaften im Wege stehen, fiskalischer Art. Diesbezüglich erkennt sie das von der Kommission vorgeschlagene Steuersystem als hilfreich an, doch ist sie der Meinung, daß dieses System nicht allein auf die Europäische Gemeinschaft beschränkt wer-

den sollte, um eine Diskriminierung gegen unter nationalem Recht gegründete Firmen zu verhindern.

Aus der Sicht der UNICE ist die Arbeitnehmerrepräsentation in den Aufsichtsräten der Gesellschaften der größte Stolperstein. UNICE zweifelt nicht daran, daß Information und Rücksprache in Unternehmen gefördert werden sollten, hält jedoch den richtigen Zeitpunkt für Gesetze nicht gekommen.

Der EGB sieht in den Memoranden der Kommission zum europäischen Gesellschaftsstatut den Anfang eines offenen Dialogs über Demokratie im wirtschaftlichen Bereich zwischen den Sozialpartnern und den europäischen Institutionen einerseits und andererseits zwischen den Sozialpartnern selbst. Er akzeptiert den vorgeschlagenen freiwilligen Charakter des europäischen Gesellschaftsstatuts, vorausgesetzt, es schließt die Gewährleistung erworbener nationaler Rechte der Arbeiter mit ein, und betrachtet seine Beschränkung auf die Zusammenarbeit zwischen Firmen als nützlich. Allerdings wird auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Kontrolle über den freien Wettbewerb auf europäischer Ebene zu verstärken angesichts der Tatsache, daß das Statut die Konzentrationswelle in der europäischen Wirtschaft weiter zunehmen läßt.

Nach Meinung des EGB erfordert das Statut eine Einigung über Tarifverhandlungen, die folgendes vorsieht: erstens eine zusätzliche Dimension europäischer Mitbestimmung von Arbeitervertretern bei Unternehmensentscheidungen, ohne dabei nationale Mitbestimmungsrechte zu unterlaufen, zweitens die Möglichkeit, auf europäischer als auch nationaler Ebene Beschwerden zu erheben und einzulegen, drittens die Versammlungsfreiheit der Vertreter eines jeden Unternehmens, die weiterhin entsprechend dem System in den einzelnen Mitgliedstaaten ernannt werden[20]. Der Europäische Gewerkschaftsbund besteht ferner darauf, daß das System der Information, Konsultation und Mitbestimmung nicht nur auf das europäische Gesellschaftsstatut, sondern auf alle Vorhaben ausgedehnt werden sollte, die den Zusammenschluß und die Kooperation zwischen Unternehmen erleichtern. Deshalb lehnt er den 10. Entwurf der Richtlinie für „Gesellschaftsrecht" (grenzüberschreitende Zusammenschlüsse) ab, der Demokratie im wirtschaftlichen Bereich verhindere.

Sozialer Dialog

Ein wichtiger Schritt zur Wiederbelebung des sozialen Dialogs war ein neues Überdenken seines Zweckes, seiner Arbeitsmethode und Auswirkungen im Januar 1989. Entscheidend war hier, daß der Europäische Zentralverband der Öffentlichen Wirtschaft (CEEP[21]), UNICE, EGB und die Kommission ein auf hoher Ebene angesiedeltes Gremium gründeten, das sich aus den Präsidenten bzw. Generalsekretären von CEEP, EGB und UNICE sowie zwei bis drei weiteren Mitgliedern jeder Organisation zusammensetzt. Für ihre zwei oder drei jährlichen Treffen ist die Einsetzung von Ad-hoc-Gruppen für spezielle Themenbereiche und die Einschätzung gemeinsamer Möglichkeiten geplant, die sich aus dem sozialen Dialog ergeben. Einigung wurde bereits darüber erzielt, den sozialen Dia-

log auf Beschäftigungstrends und die Fortsetzung der Ausbildung nach dem Schulabschluß zu konzentrieren. Allerdings bleibt offen, inwiefern eine gemeinsame Auffassung als eine bindende Vereinbarung betrachtet werden kann. Zudem wurde der Wunsch der Gewerkschaften auf eine Dezentralisierung des sozialen Dialogs auf regionaler, sektoraler und Firmenebene nicht in der vorgetragenen Form angenommen. Immerhin werden die Sozialpartner auf der Regionalebene während der Aufstellung der Strukturfonds für regionale Entwicklungsprogramme konsultiert.

Angesichts der oben beschriebenen Unterschiede zwischen EGB und UNICE ist es von Bedeutung, daß die Übereinkunft gemeinsame Rücksprachen im Rahmen des sozialen Dialogs über das europäische Gesellschaftsstatut und über die Charta grundlegender sozialer Rechte vorsieht. Somit kann, obwohl das Hauptziel des EGB, nämlich die Verpflichtung zur Einführung von Tarifverhandlungen auf europäischer Ebene, nicht erreicht wurde, die überarbeitete Form des sozialen Dialogs als ein wichtiger Schritt in diese Richtung betrachtet werden. UNICE kam zu einer pessimistischeren Einschätzung, indem sie seine Bedeutung als ein Treffpunkt der Sozialpartner auf europäischer Ebene hervorhob und darauf bestand, daß eine realistische Perspektive ohne übersteigerte Erwartungen beibehalten werden sollte.

Weiter ist erwähnenswert die Zusammenarbeit der Sozialpartner in der Durchführung des Lomé-Abkommens durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen von AKP und EG. An ihrem Jahrestreffen 1988 umrissen sie eine Reihe von Vorschlägen in der Vorbereitung von Lomé IV, um gewissen Mängeln Abhilfe zu verschaffen. Unter anderem wünschten sie wirksamere Konsultationen, die Einrichtung von Verbindungsausschüssen auf nationaler Ebene zwischen der Kommission, der Regierung und sozioökonomischen Verbandsorganisationen sowie Joint-ventures von nationalen oder europäischen wirtschaftlichen bzw. sozialen Verbänden und ihrem Gegenstück in den AKP-Ländern. Die Landwirtschaftlichen und Fischereigenossenschaften in der EG (COGECA[22]) und die VGEG erstellten einen umfassenden Bericht über die Entwicklungshilfe im landwirtschaftlichen und ländlichen Bereich der AKP-Staaten[23]. Das EUB schlägt vor, in Lomé IV in einem größeren Maß als im derzeitigen Abkommen das Verhältnis zwischen Umwelt und Entwicklung mit einzubeziehen. Es beabsichtigt die Einrichtung eines Hohen Umweltausschusses, dessen Aufgabe es ist, die Folgen von Entwicklungsprojekten für die Umwelt abzuschätzen und einen jährlichen Bericht über den Zustand der Umwelt in AKP/EG-Ländern zu veröffentlichen.

Energiepolitik

UNICE unterstützt die Kommission in ihren Maßnahmen zur Gewährleistung größerer Wahlfreiheit für den Energieverbraucher und fordert den Abbau überflüssiger Beschränkungen (einschließlich Subventionen). Nach Ansicht des Verbandes sollte die Energiepolitik der Gemeinschaft bestimmt sein durch ein vernünftiges Maß an Gegenseitigkeit in den wirtschaftlichen und finanziellen Bezie-

hungen mit Exportländern, die Einrichtung strategischer Öllager, vorzugsweise auf regionaler statt nationaler Ebene und durch ein ausreichendes Gleichgewicht zwischen Energie und Umwelt. Nach Meinung der UNICE darf die Harmonisierung der Energiemärkte der Europäischen Gemeinschaft keinesfalls ein Vorwand sein, um den Mitgliedstaaten Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften aufzuerlegen, welche der europäischen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern schaden könnten.

Auf seiner Aachener Konferenz über europäische Energiepolitik setzte der EGB die Akzente auf größere Transparenz und Harmonisierung der Stromtarife, Normensicherheit und Umweltschutz, die Verbesserung der Infrastruktur im Energiesektor und die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft. Da nach Ansicht des EGB die Sicherheit der Kernenergie weiterhin ein kontroverses Thema bleibt, sollte der Kohle und erneuerbaren Energiequellen Priorität gegeben werden.

Landwirtschaft

COPA und COGECA bewerteten die vom Europäischen Rat im Februar 1988 eingeführten Reformen als zu weitreichend und zu unempfänglich für die Interessen der Landwirte. Diese beiden Organisationen wurden jedoch nicht nur mit den Auswirkungen von „Stabilisatoren" in bezug auf einige Strukturen des Agrarmarktes oder mit dem „Flächenstillegungsprogramm" landwirtschaftlicher Nutzflächen konfrontiert[24], sondern auch mit einer Reihe von anderen „unpopulären" Kommissionsvorschlägen. Damit sind Butterimporte für die Periode 1990–92 aus Neuseeland gemeint, die nach ihrer Einschätzung die Einfuhren des Produktes aus diesem Land spürbar anwachsen lassen, sowie Reformen auf dem Rindfleischsektor, die sie als unbefriedigend empfanden. Ein weiterer Kommissionsvorschlag, der auf den Widerstand beider landwirtschaftlicher Verbände stößt, bezog sich auf Reformen im Produktionssektor von Schafs- und Ziegenfleisch. Sowohl COPA als auch COGECA vertraten die Position, daß es vor allem eine befriedigende Einigung über die externen Handelsaspekte (insbesondere die Importe aus Neuseeland betreffend) geben sollte, bevor Modifikationen bei den internen Gesichtspunkten dieser speziellen Marktverwaltung ins Auge gefaßt werden könnten. Beide Interessenorganisationen fürchten im Falle der Vereinheitlichung der Produktionsbedingungen in diesem Sektor weitere Einkommenseinbußen für Landwirte und wiesen zugleich darauf hin, daß die Aufzucht von Schafen und Ziegen besonders in ländlichen und wirtschaftlich unterentwickelten Regionen ohne Produktionsalternative zu finden ist.

Das Dokument der Kommission über die Zukunft ländlicher Räume von 1988 stieß bei COPA und COGECA auf Kritik, da es sich trotz Vermittlung eines guten allgemeinen Überblicks zu eng auf nicht-landwirtschaftliche Aktivitäten konzentriere und die durch die gegenwärtigen Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik verursachten negativen Rückwirkungen für Landwirte vernachlässige. Mit anderen Worten, es fehle eine Strategie für die Entwicklung alternativer Produkte und

den Gebrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse für andere als Ernährungszwecke. Mit dem Vorschlag zur Einführung neuer Strukturen für die Anpassung ländlicher Entwicklungsvorhaben, so die weitere Überzeugung von COPA und COGECA, läuft die Kommission Gefahr, das verwaltungsmäßige Durcheinander zu verstärken. Letztlich betont die Erklärung COPAs, COGECAs und CEJAs zu der Zukunft der Landwirtschaft und der Gemeinsamen Agrarpolitik, daß „die Gemeinsame Agrarpolitik ... die Anforderungen der Landwirte und die Anliegen der Gesellschaft insgesamt auf angemessene und ausgewogene Weise berücksichtigen (muß), indem sie die Voraussetzungen für die Teilhabe der Agrarwirtschaft an den aus der Entwicklung eines fortgeschrittenen agro-alimentären und agroindustriellen Systems resultierenden Vorteilen bietet"[25].

Fazit

Die Anzahl und die Aktivitäten europäischer Interessenverbände nehmen ständig zu. Doch reicht ihre Autorität noch nicht, um die Rolle ihrer Mitgliedsorganisationen im nationalen Kontext zu ersetzen. Sie werden nach wie vor mehr als „Dienstleistungsagenturen" bzw. „Pförtner" nationaler Interessen betrachtet, weniger als Innovatoren und Kräfte europäischer Politikfindung.

Anmerkungen

1 Siehe dazu Haas, Ernst B.: The Uniting of Europe, Stanford 1958; Lindberg, Leon N. u. Stuart A. Scheingold: Europe's Would-Be Polity, Englewood Cliffs 1970.

2 Vgl. dazu Kirchner, Emil J.: Interessenverbände im EG-System und der Integrationsprozeß, in: Integration 4 (1986), S. 156–165; Platzer, Hans-Wolfgang: Unternehmensverbände in der EG – ihre nationale und transnationale Organisation und Politik, Kehl 1984; Butt-Philip, Alan: Pressure Groups in the European Community, London 1985.

3 Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe.

4 Comités des Organisations Professionnelles Agricoles de la CE.

5 Fédération Bancaire de la Communauté Européenne.

6 Groupement des Caisses D'Epargne de la Communauté Economique Européenne.

7 Bureau Européen des Unions des Consomateurs.

8 European Community of Consumer Co-operatives.

9 Comité des Organisations familiales auprès des Communautés Européennes.

10 Secrétariat Européen des Professions Liberales.

11 Keine bedeutenden Änderungen fanden beispielsweise innerhalb COPA und UNICE statt, die beide 1988 den 30. Jahrestag ihres Bestehens hatten, oder innerhalb des EGB. Jedoch verließ der Europäische Ausschuß der Zuckerproduzenten Paris, wo er seit 1954 seinen Sitz hatte, und schlug sein Hauptquartier in Brüssel auf.

12 Vgl. Europe, v. 5. 1. 1989.

13 In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß die 40 wichtigsten Geschäftsbanken Europas aus 17 Ländern im Oktober 1987 dahingehend übereinkamen, innerhalb von drei Jahren ihre Geld- und Kreditkarten kompatibel zu machen; Nutznießer sind mehr als 100 Mio. Kunden der betroffenen Geldinstitute, die im Besitz solcher Karten sind (vgl. Financial Times vom 15. 10. 1987).

14 Vgl. Europe, v. 11. 1. 1989.

15 Vgl. Europe, v. 19. 1. 1989

16 Vgl. Europe, v. 5/6. 12. 1988.

17 Vgl. Europe, v. 30. 11. 1988, S. 12.

18 Dok. KOM (88) 320 v. 15. 7. 1988.
19 Vgl. Europe, v. 30. 11. 1988.
20 Vgl. Europe, v. 8. 12. 1988 und 16. 12. 1988.
21 Centre Européen de l'Entreprise Publique.
22 Comité Général de la Coopération Agricole de la CE.
23 COGECA und VGEG: Bericht über die Konsultation europäischer Genossenschaftsorganisationen zur Entwicklungspolitik der EG vom 23. 6. 1988.
24 Vgl. Urff, Winfried von: Agrar- und Fischereipolitik, in diesem Band.
25 Erklärung COPAs, COGECAs und CEJAs zu der Zukunft der Landwirtschaft und der Gemeinsamen Agrarpolitik, Brüssel, 24. 2. 1989.

Weiterführende Literatur

Breit, Ernst (Hrsg.): Europäischer Binnenmarkt: Wirtschafts- oder Sozialraum? Bonn 1988.

Hinterscheid, Mathias (Hrsg.): Anders leben – anders arbeiten in Europa. Bilanzen und Perspektiven aus gewerkschaftlicher Sicht, Köln 1986.

Kirchner, Emil J.: Interessenverbände im EG-System und der Integrationsprozeß, in: Integration 4 (1986), S. 156–165.

Kohler-Koch, Beate u. Hans-Wolfgang Platzer: Tripartismus – Bedingungen und Perspektiven des sozialen Dialogs in der EG, in: Integration 4 (1986), S. 166–180.

Meesen, Karl-M. (Hrsg.): Verbände und europäische Integration, Baden-Baden 1980.

Platzer, Hans-Wolfgang: Unternehmensverbände in der EG – ihre nationale und transnationale Organsation und Politik. Dargestellt am Beispiel des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeiterverbände, der deutschen industriellen Branchenverbände und deren EG-Verbandszusammenschlüsse, Kehl 1984.

Stöckl, Ingrid: Gewerkschaftsausschüsse in der EG, Kehl 1986.

Tudyka, Kurt P.: Europäische Gewerkschaften, in: Wichard Woyke (Hrsg.): Europäische Gemeinschaft (Pipers Wörterbuch der Politik, Bd. 3), München/Zürich 1984, S. 162–169.